

DIENSTBARKEITSVERTRAG

betreffend

Naturwaldreservat „Sagenwald“

zwischen der nachfolgend aufgeführten Waldeigentümerin

**Politische Gemeinde Valzeina,
als Eigentümerin des Waldes
Parzelle Nr. 176 in der Gemeinde Valzeina**

und dem

**Kanton Graubünden,
vertreten durch das
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
7000 Chur**

1. Zweck

Das Naturwaldreservat soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste, dynamische Entwicklung des Waldes im Gebiet „**Sagenwald**“ sicherstellen. Gleichzeitig kann es wissenschaftlichen Untersuchungen über die Waldentwicklung bei ausbleibender Holznutzung dienen.

Das Gebiet Sagenwald wurde im Waldentwicklungsplan Herrschaft/Prättigau 2006, Teilregion Äusseres Prättigau als potenzielles Naturwaldreservat ausgeschieden. Es erstreckt sich von ca. 950 m. ü. M. bis 1118 m. ü. M. und liegt im Bereich der obermontanen Tannen-Buchenwälder. Im Sagenwald sind vor allem die trockenen Tannen-Buchenwälder auf basenreichem Untergrund vertreten.

Die Ziele im Naturwaldreservat Sagenwald sind:

- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für die Standort-Komplexe der obermontanen Tannen-Buchenwälder.
- Zulassen eines hohen Anteils an totem Holz (stehend und liegend).
- Schutz des Waldes und seiner reichen Pflanzen- und Tierwelt.
- Schaffung eines Anschauungsbeispiels der natürlichen Walddynamik für die Forschung (Forschungsfeld Waldsukzession) und Zulassen wissenschaftlicher Arbeiten im Naturwaldreservat.
- Information der Lokalbevölkerung und einer breiteren Öffentlichkeit.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan eingezeichnete Waldfläche auf Territorium der Gemeinde Valzeina. Sie umfasst ein Gebiet von **19.19 ha**.

Der genannte Plan - Massstab 1:10'000 und datiert vom 22.11.2010 - bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Waldeigentümer inkl. Errichtung einer Personaldienstbarkeit

Die Politische Gemeinde Valzeina als Eigentümerin der Parzelle Nr. 176 in Valzeina errichtet hiermit zugunsten des Kantons Graubünden, Chur, folgende Personaldienstbarkeit:

Die bezeichnete Gemeinde erklärt das im beiliegenden Plan bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat „Sagenwald“ (Totalreservat).

Die Gemeinde Valzeina verpflichtet sich innerhalb der Grenzen des Naturwaldreservats auf jegliche Holznutzungen inkl. Dürholzbezug und die Beweidung zu verzichten. Sie ist auch dafür besorgt, dass Weidevieh nicht in die Waldreservatsfläche eindringt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden.

Eingriffe im Naturwaldreservat, die aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Gemeinde Valzeina und dem Amt für Wald Graubünden festgelegt.

Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung im Naturwaldreservat gestattet und angezeigt.

Das Revierforstamt Grüşch-Valzeina besorgt die ständige Aufsicht analog der übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald Graubünden) beauftragt.

Die Gemeinde lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinde Valzeina wie folgt einzutragen: „Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2061 zulasten Parzelle Nr. 176 (Gemeinde Valzeina), zugunsten Kanton Graubünden, Chur.“

4. Leistungen des Kantons

Die Gemeinde Valzeina erhält über die ersten 25 Vertragsjahre eine Nutzungsentschädigung von CHF 20.00.- pro Jahr und ha. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservat-spezifische Kontrollgänge des Revierförsters sowie anfallende Unterhaltsarbeiten enthalten. Etwaige Grenzmarkierungen werden separat entschädigt.

Die Nutzungsentschädigung wird von Bund und Kanton entrichtet. Bei Vertragsbeginn wird der Gemeinde der gesamte Betrag für die ersten 25 Jahre pauschal ausbezahlt (CHF 9'595.00). Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal für 25 Jahre im Voraus ausbezahlt. Die zweite Entschädigung hat mindestens CHF 20.00.- pro Jahr und ha zu betragen.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung unvorhergesehener Ereignisse zum Schutz des Naturwaldreservats oder benachbarter Waldungen (Schutzwald) notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen), über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald Graubünden.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung.

Die Kosten für die Grundbucheinträge gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Die Ausübung der Jagd im Naturwaldreservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- b) Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- c) Im Naturwaldreservat bewilligt die Gemeinde keine Grossveranstaltungen.
- d) Die Beweidung des Naturwaldreservats ist untersagt.
- e) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen. Die Vertragsparteien sind dazu vorgängig anzuhören.
- f) Entlang des Fusswegs im Bereich der alten Säge können zwecks Gewährleistung der Werksicherheit die dazu notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Entfernen gefährlicher Bäume). An der östlichen Grenze, welche nahe des Schranggabaches entlang läuft, können in Ausnahmesituationen Massnahmen zum Gerinneunterhalt getätigt werden, wenn diese eine

absolute Notwendigkeit (z. B. durch Entfernen gefährlicher Bäume, die eine Verkläusungsgefahr darstellen können, die zu einem erheblichen Defizit der Schutzfunktion wird) darstellen um die Schutzwirkung zu erhalten. Alle Eingriffe erfolgen im Einvernehmen mit dem AfW GR.

- g) Die Grenzen des Naturwaldreservates werden wo nötig im Gelände markiert. Die Absprache erfolgt mit dem AfW GR.
- h) Eine 10 kV-Mittelspannungsleitung tangiert das Reservat. Der Betrieb und Unterhalt, sowie ihre Erneuerung / Erweiterung wird durch das Reservat nicht erschwert oder behindert.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag im Einvernehmen aller Vertragsparteien vorzeitig aufgehoben, ist dem Kanton die Entschädigung pro rata temporis zurückzuerstatten.

7. Termine

Inkrafttreten	:	01.01.2011
Vertragsdauer	:	50 Jahre
Kündigungsfrist	:	2 Jahre
1. Kündigungstermin	:	per 31.12.2059
Vertragsverlängerung	:	3 Jahre vor Vertragsende wird der Dienstbarkeitsvertrag unter allen Vertragsparteien geprüft, bei Bedarf angepasst und um weitere 50 Jahre verlängert.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

9. Protokollauszug

Der Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 19.11.2010 - als zuständige Entscheidungsinstanz seitens Waldeigentümer - liegt dem vorliegenden Vertrag bei.

10. Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt **Vorderprättigau** wird zu folgendem Grundbucheintrag beauftragt und ermächtigt: Eintrag einer Personaldienstbarkeit „Naturwaldreservat Sagenwald“ gemäss Ziffer 3 des vorliegenden Vertrages.

Für die Politische Gemeinde Valzeina:

Ort, Datum:



Der Präsident:



Die Kanzlistin:



Für den Kanton Graubünden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

15. Dez. 2010

Der Vorsteher:



Anhang:

- Plan 1:10'000 vom 22.11.2010 (Vertragsbestandteil)

Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Valzeina
- Revierforstamt Gräsch-Valzeina
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Chur
- Amt für Wald Graubünden, Chur
- Amt für Wald Graubünden, Region Herrschaft/Prättigau/Davos, Schiers



Für den Kanton Graubünden
Bau-, Verkehrs-, und Forstdepartement GR

Chur, 15. Dez. 2010

Vorsteher:

Für die Gemeinde Valzeina

Valzeina,

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

